

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer betreffend die Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen

KOM(86) 444 endg.; Ratsdok. 9622/86

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz
WiEG, FzEG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission, die unterschiedlichen nationalen Sonderregelungen der Umsatzbesteuerung für kleine und mittlere Unternehmen $\square$ insbesondere hinsichtlich der Höhe der Steuerfreigrenze $\square$ einheitlicher zu gestalten.
2. Mag auch - gemessen an der Gesamtzahl der Unternehmen im Gemeinsamen Markt - von dem Änderungsvorschlag nur ein relativ kleiner Teil betroffen sein, so sieht der Bundesrat darin doch einen ersten Schritt in Richtung

...

auf die notwendige Angleichung der Umsatzsteuer in der Gemeinschaft. Der Bundesrat räumt ein, daß die erheblichen Unterschiede bei den nationalen Sonderregelungen es sehr erschweren, zu einer Einheitsregelung zu gelangen und hat daher Verständnis für den Versuch, eine gewisse Bandbreite für künftige Sonderregelungen zuzulassen.

EG
Fz 3. Jedoch sollten neue Gemeinschaftsregelungen in diesem Bereich nicht im Widerspruch zum System der Umsatzsteuer stehen. Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer, die den Letztverbraucher belasten soll und lediglich aus technischen Gründen beim leistenden Unternehmer erhoben wird.

EG
Fz 4. Steuerbefreiungen und sonstige Steuervergünstigungen sind deshalb nur systemgerecht, wenn sie dem Letztverbraucher zugute kommen. Steuervergünstigungen mit finanziellen Vorteilen zugunsten des leistenden Unternehmers können allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn sie - sowohl für den Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung - die Steuerberechnung und Steuererhebung vereinfachen, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen. Diese Kriterien erfüllt der von der EG-Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag nicht uneingeschränkt.

EG
Wi 5. Aus ordnungspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Effizienz spricht sich der Bundesrat für eine möglichst enge Fassung der Sonderregelungen aus.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Verpflichtung zur Anwendung der vereinfachten Bestimmungen für die Besteuerung und die Einziehung der Steuer.

EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 7.)

6. Der Bundesrat spricht sich für die Aufrechterhaltung

- des Wahlrechts für die Berechnung der Umsatzsteuer,
- des Vorsteuerabzugs zum Zeitpunkt des Umsatzes und
- des Vorauszahlungssystems

aus.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist nach Auffassung des Bundesrates vor der Verabschiedung der Richtlinie klarzustellen, inwieweit nationale Regelungen mit dem EG-Recht vereinbar sind. Langfristig feste Umsatzgrenzen für den Anwendungsbereich sind eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in das Rechnungswesen der Unternehmen.

Fz

7. Insbesondere spricht sich der Bundesrat gegen die folgenden Regelungen aus:

- die obligatorische Verpflichtung zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten,
- die Gewährung des Vorsteuerabzugs erst bei Zahlung des Rechnungsbetrages,
- das Abschlagszahlungsverfahren,
- die Absicht, erst nach Verabschiedung der Richtlinie über die Einführung von Vorsteuer-Pauschalen und Beibehaltung der geltenden nationalen Regelungen zu befinden,
- die Anpassung der Umsatzgrenzen.

EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 9.)

8. Um insbesondere in Grenzräumen Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen, hält der Bundesrat die Festlegung einer Umsatzfreigrenze für die steuerlichen Sonderregelungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen grundsätzlich für erforderlich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im Rat darauf hinzuwirken, daß die von der Kommission vorgesehene Umsatzfreigrenze von 35 000 ECU für abweichende nationale Regelungen herabgesetzt, die Belastung nach Überschreiten der Umsatzfreigrenze von 10 000 ECU aber nur in mehreren Schritten auf die volle Höhe angehoben werden sollte. Eine solche Regelung hat sich im nationalen Rahmen bereits bewährt und würde darüber hinaus die Unternehmen gleichmäßiger belasten.

Fz

9. Gegen die vorgeschlagene Abschaffung des Steuerabzugsbetrags nach § 19 Abs. 3 UStG bestehen dann keine Bedenken, wenn im gleichen Zuge die allgemeine Umsatzsteuerfreigrenze von jetzt 20 000 DM nach § 19 Abs. 1 UStG maßvoll angehoben wird. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet. Der Bundesrat spricht sich auch gegen die Höhe der fakultativen Freigrenze aus.

EG
Fz

10. Darüber hinaus wendet sich der Bundesrat auch gegen die obligatorischen Sonderregelungen und die Höhe der Jahresumsatzgrenze zur Berechnung von Vorsteuerbeträgen nach Durchschnittssätzen.

Wi

11. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß für die Umsetzung des Richtlinienvorschlages in nationales Recht eine angemessene Frist zur Verfügung steht.

EG 12. Nach Verabschiedung der Richtlinie muß eine Umsetzungs-
Fz frist bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres
verbleiben.

EG 13. Die jetzt vorgesehene Frist ist mit Sicherheit nicht
Wi einzuhalten.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer betreffend die Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen

KOM(86) 444 endg.; Ratsdok. 9622/86

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission, die unterschiedlichen nationalen Sonderregelungen der Umsatzbesteuerung für kleine und mittlere Unternehmen - insbesondere hinsichtlich der Höhe der Steuerfreigrenze - einheitlicher zu gestalten. Mag auch - gemessen an der Gesamtzahl der Unternehmen im Gemeinsamen Markt - von dem Änderungsvorschlag nur ein relativ kleiner Teil betroffen sein, so sieht der Bundesrat darin doch einen ersten Schritt in Richtung auf die notwendige Angleichung der Umsatzsteuer in der Gemeinschaft. Der Bundesrat räumt ein, daß die erheblichen Unterschiede bei den nationalen Sonderregelungen es sehr erschweren, zu einer Einheitsregelung zu gelangen und hat daher Verständnis für den Versuch, eine gewisse Bandbreite für künftige Sonderregelungen zuzulassen.
2. Jedoch sollten neue Gemeinschaftsregelungen in diesem Bereich nicht im Widerspruch zum System der Umsatzsteuer stehen. Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer, die den

...

Letztverbraucher belasten soll und lediglich aus technischen Gründen beim leistenden Unternehmer erhoben wird. Steuerbefreiungen und sonstige Steuervergünstigungen sind deshalb nur systemgerecht, wenn sie dem Letztverbraucher zugute kommen. Steuervergünstigungen mit finanziellen Vorteilen zugunsten des leistenden Unternehmers können allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn sie - sowohl für den Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung - die Steuerberechnung und Steuererhebung vereinfachen, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen. Diese Kriterien erfüllt der von der EG-Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag nicht uneingeschränkt.

3. Aus ordnungspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Effizienz spricht sich der Bundesrat für eine möglichst enge Fassung der Sonderregelungen aus.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Verpflichtung zur Anwendung der vereinfachten Bestimmungen für die Besteuerung und die Einziehung der Steuer.

4. Insbesondere spricht sich der Bundesrat gegen die folgenden Regelungen aus:

- die obligatorischen Sonderregelungen,
- die obligatorische Verpflichtung zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten,
- die Gewährung des Vorsteuerabzugs erst bei Zahlung des Rechnungsbetrages,
- das Abschlagszahlungsverfahren,

- die Höhe der Jahresumsatzgrenze zur Berechnung von Vorsteuerbeträgen nach Durchschnittssätzen
- die Absicht, erst nach Verabschiedung der Richtlinie über die Einführung von Vorsteuer-Pauschalen und Beibehaltung der geltenden nationalen Regelungen zu befinden und
- die Anpassung der Umsatzgrenzen.

5. Um insbesondere in Grenzräumen Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen, hält der Bundesrat die Festlegung einer Umsatzfreigrenze für die steuerlichen Sonderregelungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen grundsätzlich für erforderlich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im Rat darauf hinzuwirken, daß die von der Kommission vorgesehene Umsatzfreigrenze von 35 000 ECU für abweichende nationale Regelungen herabgesetzt, die Belastung nach Überschreiten der Umsatzfreigrenze von 10 000 ECU aber nur in mehreren Schritten auf die volle Höhe angehoben werden sollte. Eine solche Regelung hat sich im nationalen Rahmen bereits bewährt und würde darüber hinaus die Unternehmen gleichmäßiger belasten.

6. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß für die Umsetzung des Richtlinienvorschlages in nationales Recht eine angemessene Frist zur Verfügung steht.

Nach Verabschiedung der Richtlinie muß eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres verbleiben. Die jetzt vorgesehene Frist ist mit Sicherheit nicht einzuhalten.